

Geschäftsverzeichnissnr. 1669
Urteil Nr. 58/2000 vom 17. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 1056 Nr. 2 und 1057 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 20. April 1999 in Sachen J. De Brabandere u.a. gegen die Denaeghel AG, dessen Ausfertigung am 3. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1056 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 1057 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß Artikel 1034<sup>ter</sup> Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches, der den Kläger oder dessen Rechtsanwalt dazu verpflichtet, die Klageschrift bei sonstiger Nichtigkeit (Nichtigkeit, ohne daß Interessenverletzung nachzuweisen ist) zu unterschreiben, nicht für die Berufungsschriften gilt, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Auf Antrag der beklagten Partei, die eine Einrede der Nichtigkeit anführt, weil die Berufungsschrift nicht unterschrieben wurde, fragt der Appellationshof Gent, ob nicht eine Diskriminierung vorliegt, insoweit in der vorliegenden Interpretation der Artikel 1056 Absatz 2 und 1057 des Gerichtsgesetzbuches von einem Berufungskläger vor dem Appellationshof nicht verlangt wird, daß die von ihm eingereichte Berufungsschrift unterschrieben wird, während eine kontradiktorische Klageschrift laut Artikel 1034<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches vom Kläger oder seinem Rechtsanwalt unterschrieben sein muß.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Rechtssache vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan und der Formulierung der präjudiziellen Frage beschränkt der Hof seine Untersuchung auf den Vergleich - was die Unterschreibungsverpflichtung angeht - zwischen der verfahrenseinleitenden kontradiktorischen Klageschrift im Sinne von Teil 4 Buch II Titel V<sup>bis</sup> des Gerichtsgesetzbuches (Artikel 1034<sup>bis</sup> bis 1034<sup>quinquies</sup>) und der Klageschrift, die eine Berufung einleitet (Artikel 1056 und 1057).

B.2.1. Die Artikel 1056 und 1057 des Gerichtsgesetzbuches in der zum Zeitpunkt der Fakten anwendbaren Fassung bestimmen:

« Art. 1056. Die Berufung wird eingereicht:

1. mittels Urkunde eines Gerichtsvollziehers, die der Gegenpartei zugestellt wird.

Diese Form ist obligatorisch, wenn die angefochtene Entscheidung gegen den Berufungsbeklagten in Abwesenheit ergangen ist;

2. mittels einer Klageschrift, die in so vielen Exemplaren, wie es betroffene Parteien gibt, bei der Kanzlei des Berufungsgerichts eingereicht wird und vom Kanzler der beklagten Partei und ggf. deren Anwalt spätestens am ersten der Klageeinreichung folgenden Werktag mittels eines Gerichtsschreibens zugestellt wird;

3. mittels eines bei der Post eingeschriebenen und an die Kanzlei adressierten Briefes, wenn das Gesetz diese Berufungsweise ausdrücklich vorschreibt sowie für die Angelegenheiten im Sinne der Artikel 580 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11, 581 Nr. 2, 582 Nr. 1 und Nr. 2 und 583;

4. mittels Schlußanträge hinsichtlich jeder beim Verfahren anwesenden oder vertretenen Partei.

Art. 1057. Außer wenn die Berufung mittels Schlußanträge eingelegt wird, wird in der Berufungsschrift bei sonstiger Nichtigkeit angegeben:

1. der Tag, der Monat und das Jahr;

2. der Name, der Vorname, der Beruf und der Wohnsitz des Berufungsklägers;

3. der Name, der Vorname und der Wohnsitz bzw. der Aufenthaltsort des Berufungsbeklagten;

4. die Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird;

5. der Berufungsrichter;

6. der Ort, an dem der Berufungsbeklagte seine Erscheinungserklärung protokollieren muß;

7. die Darlegung der Beschwerden;

8. der Ort, der Tag und die Stunde des Erscheinens, es sei denn, daß die Berufung per Einschreibebrief eingelegt worden ist; in diesem Fall fordert der Kanzler die Parteien auf, zu der von dem Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen.

Die Berufungsschrift gibt ggf. auch den Namen des Rechtsanwalts des Berufungsklägers an. »

B.2.2. Artikel 1034<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 3. August 1992, bestimmt:

«Die Klageschrift gibt bei sonstiger Nichtigkeit an:

1. den Tag, den Monat und das Jahr;
2. den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Wohnsitz des Klägers und ggf. seine Eigenschaft und Eintragung in das Handels- oder Handwerksregister;
3. den Namen, den Vornamen, den Wohnsitz und ggf. die Eigenschaft der Person, die vorgeladen werden muß;
4. den Gegenstand und die kurze Zusammenfassung der Klagegründe;
5. den Richter, vor dem die Klage anhängig gemacht wird;
6. die Unterschrift des Klägers oder seines Rechtsanwalts. »

B.2.3. In der allgemein akzeptierten Interpretation gilt die Regel von Artikel 1034<sup>ter</sup> Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches nicht für die Berufungsschriften, und es erhebt sich deshalb die Frage, womit - unter dem Blickwinkel der Artikel 10 und 11 der Verfassung gesehen - gerechtfertigt wird, daß solche Klageschriften nicht unterschrieben sein müssen, während die kontradiktorischen Klageschriften bei sonstiger Nichtigkeit von der klagenden Partei oder deren Rechtsanwalt unterschrieben sein müssen, ohne daß die Gegenpartei, die diesbezüglich eine Einrede der Nichtigkeit erhebt, nachweisen muß, daß das Versäumnis ihren Interessen schadet (Artikel 860, 861 und 862 § 1 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches).

B.3. Im Gegensatz zu der Behauptung des Ministerrats können Personen, die Berufung einlegen, mit Personen verglichen werden, die eine kontradiktorische Klageschrift einreichen, insbesondere was die Formvorschriften angeht, die anwendbar sind, wenn ein Streitfall dem Richter mittels einer Klageschrift vorgelegt wird.

B.4.1. Sowohl aus dem Text als auch aus den Vorarbeiten zu den Artikeln 860 ff. des Gerichtsgesetzbuches wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber die Fälle von Nichtigerklärung von Verfahrenshandlungen auf ein Mindestmaß beschränken wollte.

Die Nichtigkeitsklärung ist nur möglich, wenn es sich um eine ausdrücklich und bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschriebene Formvorschrift handelt (Artikel 860). Selbst dann noch kann diese Maßnahme durch den Richter nur dann ausgesprochen werden, wenn das beanstandete Versäumnis oder die beanstandete Unregelmäßigkeit den Interessen der Partei schadet, die die Einrede erhebt (Artikel 861), außer in den in Artikel 862 § 1 aufgeführten Fällen. Diese Aufzählung beinhaltet keine Liste von Formvorschriften, die als solche bei sonstiger Nichtigkeit auferlegt werden, sondern eine Liste der Fälle, in denen ein Versäumnis oder die Unregelmäßigkeit einer Formvorschrift - falls ausdrücklich vorgeschrieben- zur Nichtigkeitsklärung führt, eventuell von Amts wegen, ohne daß Interessenverletzung nachgewiesen werden muß. Außerdem kann die Nichtigkeit nicht ausgesprochen werden, wenn aus den Verfahrensakten hervorgeht, daß die Handlung das durch das Gesetz festgelegte Ziel erreicht hat oder daß die nicht angegebene Formvorschrift tatsächlich beachtet worden ist (Artikel 867).

B.4.2. Hinsichtlich der Formvorschriften für Berufung wurde in den Vorarbeiten zum Gerichtsgesetzbuch dargelegt:

«[...] daß die Berufung die Fortsetzung eines schwebenden Rechtsstreits zwischen Parteien darstellt, die schon an der Rechtssache beteiligt sind, dessen tatsächliche und rechtliche Zusammenhänge schon sowohl durch die von ihnen in erster Instanz gefaßten Schlußanträge als auch durch die getroffene Entscheidung festgelegt wurden. Man kann somit einfachere und flexiblere Formen sowohl für das Einreichen der Berufung als auch für das Erscheinen der Parteien und sogar für die Behandlung der Rechtssache festlegen.

[...]

Artikel 1057 bestimmt die *Angaben*, die die Berufungsschrift enthalten muß. Sie sind um so notwendiger, da ein solches Rechtsmittel durch eine Klageschrift eingelegt werden kann und die Notifikationen durch den Kanzler aufgrund von Angaben in der Berufungsschrift erfolgen. Die unter den Nrn. 1 bis 7 von Artikel 1057 aufgeführten Angaben sind deshalb bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben. Die Angabe des Namens des Rechtsanwalts wird auch in der Berufungsschrift erwähnt, aber diese Angabe gehört nicht zu jenen, zu denen man bei sonstiger Nichtigkeit verpflichtet ist. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, SS. 247 und 250 (Bericht Van Reepinghen))

B.4.3. Mit der Einführung eines neuen Titels *Vbis* bezüglich der kontradiktorischen Klageschrift (Artikel 1034*bis* bis 1034*sexies*) durch Artikel 40 des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Änderung des Gerichtsgesetzbuches hat der Gesetzgeber die Vorschriften für diese Art von Klageschriften vereinheitlichen wollen, so wie dies schon für die einseitige

Klageschrift geschehen war (Artikel 1025 bis 1034) (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1198-1, S. 24).

B.5. Zwischen den Personen, die eine Berufung mit einer Klageschrift einlegen, und den Personen, die eine kontradiktorische Klageschrift einreichen, besteht ein objektiver Unterschied, der vernünftigerweise rechtfertigt, daß die Unterschrift der Klageschrift im ersten Fall nicht verlangt wird, während im zweiten Fall die klagende Partei oder ihr Rechtsanwalt bei sonstiger Nichtigkeit zur Unterschrift verpflichtet sind; mit der kontradiktorischen Klageschrift im Sinne von Artikel 1034<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches wird eine Hauptklage in erster Instanz eingeleitet, während bei einer Berufung ein Rechtsstreit wieder aufgerollt wird auf Initiative einer Person, die schon Partei war in der Rechtssache vor dem Erstrichter. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Gesetzgeber die Nichtigkeiten wegen Mißachtung von Formvorschriften auf ein Mindestmaß reduzieren wollte, ist es somit angemessen gerechtfertigt, die Forderung, daß die klagende Partei durch die Unterzeichnung der Klageschrift ihren Willen manifestiert, die Rechtssache dem Richter vorzulegen, auf den ersten Fall zu beschränken.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1056 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 1057 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß Artikel 1034<sup>ter</sup> Nr. 6 dieses Gesetzbuches, der den Kläger oder dessen Rechtsanwalt dazu verpflichtet, die Klageschrift bei sonstiger Nichtigkeit zu unterschreiben, nicht für die Berufungsschriften gilt, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets